

aws Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung – Modul 3 Prototypenförderung PRIZE

Einreichung: 14. Juni 2017 bis 25. August 2017, 12.00 Uhr über aws Fördermanager

Ziel

Unterstützung von Forschungseinrichtungen bei der Weiterentwicklung und beim Nachweis der technischen Machbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit von Ergebnissen aus grundlagenorientierter wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden, um deren Verwertungschancen signifikant zu erhöhen. Neue und bereits patentierte bzw. patentfähige Einreichungen sollen im Rahmen eines Wettbewerbs von einer unabhängigen internationalen Fachjury ausgewählt und prämiert werden.

Kurzbeschreibung des Finanzierungsgegenstandes	Finanziert werden im Rahmen eines Wettbewerbs herausragende, neue und patentfähige oder bereits patentierte wissenschaftsnahe Erfindungen und Entwicklungen, deren Bedarf für österreichische KMU besteht.
im web	www.aws.at/wtz-prize
Finanzierungsart	nicht rückzahlbarer Zuschuss (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004)
Finanzierungshöhe	<ul style="list-style-type: none"> – Projekte mit Kooperationspartner maximal EUR 150.000,00 pro Projekt (das heißt, mindestens zwei Universitäten kooperieren miteinander, oder eine Universität kooperiert mit ÖAW, LBG, IST-A, CDG oder mit einer Fachhochschule im Rahmen oder auch außerhalb eines Wissenstransferzentrums) – Projekte ohne Kooperationspartner maximal EUR 100.000,00 pro Projekt
Finanzierungsquote	Je nach Art und Umfang des beantragten Projekts kann eine Finanzierung von bis zu 70 % der Gesamtkosten gewährt werden. Unter Gesamtkosten versteht man sämtliche einem Projekt direkt zuordenbare Kosten
Finanzierungswerberin bzw. Finanzierungswerber	Ausschließlich öffentliche österreichische Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und gemäß Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krets (DUK-Gesetz 2004).
Finanzierbare Kosten	<p>Folgende projektspezifische Kosten werden zu 100 % anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personalkosten, soweit es sich um zusätzliches und nicht bereits vorhandenes Personal handelt. – Direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Sach- und Materialkosten, sofern glaubhaft dargestellt wird, dass die Materialien nicht von einer anderen Forschungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden können und Vergleichsangebote (für Kosten ab EUR 2.000,00) vorgelegt werden. Die Finanzierung versteht sich nicht als Infrastrukturförderung, daher wird maximal jener Kostenanteil finanziert, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

- **Dienstleistungen Dritter** sofern glaubhaft dargestellt wird, dass diese nicht von einer anderen Forschungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden können und Vergleichsangebote (für Kosten ab EUR 2.000,00) vorgelegt werden.

Folgende projektspezifische Kosten werden zu 50 % anerkannt:

	– Reisekosten
Nicht finanzierbare Kosten	– Patentierungskosten
	– Aufwendungen potenzieller Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer
	– Kosten für bestehendes Universitätspersonal
	– Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt entstanden sind wie beispielsweise externe Managementaufwendungen sowie Aufwendungen für Consultingkosten (Vermarkterin bzw. Vermarkter etc.)
Budget	EUR 1 Million
finanzierungsgebendes Ressort	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Verwaltungsbereich Wirtschaft)
Einreichung	– 14. Juni 2017 bis 25. August 2017, 12.00 Uhr
	– ausschließlich elektronisch über das auf der aws Homepage zur Verfügung gestellte Einreichformular (aws Fördermanager) www.aws.at/wtz-prize
	– Jurysitzung für Dezember 2017 geplant
Anerkennungsstichtag	Tag der positiven Juryempfehlung
Auszahlung	– jeweils nach Einreichung der Meilensteinberichte
	– Endabrechnung erfolgt mit Endberichtslegung
Sprache	Deutsch

Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung finden Sie folgende Ausschreibungsdokumente auf dieser Internetseite: www.aws.at/wtz-prize

	Dokument	Webadresse
Leitfaden	Leitfaden Modul 3 Prototypenförderung PRIZE	
Sonderrichtlinie	Sonderrichtlinie für das Programm Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung	
einzureichendes Formular via aws Fördermanager	Formular Prototypenförderung „Antrag“	
Anhang zum Finanzierungsantrag	Bewertung	
	schriftliche Regelung der IPRs	
	sämtliche Recherche- und/oder Prüfberichte der Patentämter	
Vorlagen für Anhänge	Verträge im Projektumfeld	
	Konzept Prototypenförderung PRIZE	
	Kostenstruktur anhand der Meilensteinplanung Kostenantrag Prototypenförderung PRIZE	

Finanzierungsantrag

Zumindest einmal jährlich erfolgt von der aws im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Verwaltungsbereich Wirtschaft) in Form eines Call-Verfahrens der Aufruf zur Einreichung finanzierungswürdiger Prototypenprojekte. Die Aufforderung erfolgt elektronisch auf www.aws.at/wtz-prize.

Die Finanzierungswerberin bzw. der Finanzierungswerber stellt anhand des von der aws aufgelegten Formulars via aws Fördermanager (elektronisches Einreichportal) den Antrag auf Gewährung einer Finanzierung und erhält im Anschluss daran eine Bestätigung über das Einlangen des Finanzierungsantrages. Im Fall von Mängeln erhält die Finanzierungswerberin bzw. der Finanzierungswerber eine Frist von zwei Wochen, um etwaige Mängel zu beheben.

Die aws prüft den Finanzierungsantrag auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit.

Der Finanzierungsantrag muss folgende Informationen enthalten

- mittels [aws Fördermanager](#) abgefragte Projektinformationen
 - Finanzierungswerberin bzw. Finanzierungswerber
 - Projekttitel
 - Kurzbeschreibung des Projekts
 - Projektstandort
 - Projektansprechpartnerin bzw. Projektansprechpartner
 - weitere Finanzierungen
 - Schutzrechte zum Antrag
 - allgemeine Daten
- mittels [Anhang im aws Fördermanager](#) einzureichen
 - Vorlage der [positiven Bewertung der Dienstfindung](#)
Die Bewertung muss dem aws Bewertungsstandard entsprechen und folgende Informationen beinhalten:
 - rechtliche Situation
 - Patentfähigkeit
 - Marktchancen
 - Verwertbarkeit
 - Patentierungsstrategie

Die Bewertung kann von einer Universität oder einer anderen befähigten Dienstleisterin bzw. einem anderen befähigten externen Dienstleister durchgeführt worden sein.

- bei [Kooperationsprojekten die schriftliche Regelung der IPRs](#)
- [Konzept](#) der Prototypenförderung PRIZE
- sämtliche [Recherche- und/oder Prüfberichte](#) der Patentämter
- [Kostenstruktur anhand der Meilensteinplanung](#)
- Verträge im Projektumfeld

Formalkriterien

- vollständig ausgefüllte und nachvollziehbare Angaben im Finanzierungsantrag
- das Vorlegen sämtlicher im Finanzierungsantrag aufgezählten Anhänge
- Vorliegen einer Dienstfindung gemäß § 106 Absatz 2 des Universitätsgesetzes 2002
- Aufgriff durch die Universität
- das Datum der Erfindungsmeldung darf nicht älter als 36 Monate sein
- Vorlage der positiven Bewertung der Dienstfindung
- eine schlüssige Darstellung der Ausfinanzierung des Gesamtprojekts
- Nachweis, dass die Finanzierungswerberin bzw. der Finanzierungswerber im Falle eines bereits vorhandenen Schutzrechts Mehrheitseigentümerin bzw. -eigentümer ist
- Darstellung bestehender Firmenkooperationen und Rechte Dritter
- Eine glaubhafte Darstellung, dass ein Bedarf der Technologie für österreichische KMU gegeben ist und warum der Prototyp notwendig ist sowie eine Kurzdarstellung der bisherigen und geplanten Verwertungsaktivitäten
- Bei Sach- und Materialkosten sowie Dienstleistungen Dritter sind bei Kosten ab EUR 2.000,00 der Einreichung mind. 2 Vergleichsangebote vorzulegen

- Bei der zugrundeliegenden Technologie/Erfindung dürfen bei Projekteinreichung keine Verwertungsrechte (Miteigentum, Lizenzen, Optionen, etc.) bei Unternehmen liegen (z. B. aus Drittmittelprojekten oder aus vorhergehenden Finanzierungsprojekten mit Firmenbeteiligung wie BRIDGE, FFG-Programmen, etc.)
- Bei Kooperationsprojekten bedarf es einer schriftlichen Regelung zur Aufteilung der IPRs zwischen der einreichenden Universität und den Kooperationspartnern

Bewertungsgremium

Finanzierungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium beurteilt. Das Bewertungsgremium besteht aus insgesamt fünf Expertinnen und Experten.

Bewertungskriterien des Gremiums

- nachvollziehbare und glaubhafte Darstellung der im Antrag beschriebenen Finanzierungskriterien
- Darstellung des Kooperationsvorhabens
- Beschreibung des Bedarfs der Technologie für österreichische KMU
- Beschreibung der geplanten Markt- und Verwertungsstrategien
- Anwendungsmöglichkeiten

Finanzierungsentscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung der Finanzierung trifft die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes (BMWFV) auf Basis der Finanzierungsempfehlung des externen Bewertungsgremiums.

Finanzierungsvertrag

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Finanzierungsantrag übermittelt die aws der Finanzierungswerberin bzw. dem Finanzierungswerber ein Anbot, in dem alle mit der Finanzierungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Das Anbot ist innerhalb eines Monats ab seiner Ausstellung von der Finanzierungswerberin bzw. vom Finanzierungswerber anzunehmen. Mit der schriftlichen Annahme des Anbots kommt der Finanzierungsvertrag zustande.

Im Falle einer Ablehnung eines Finanzierungsantrages gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Finanzierungswerberin bzw. dem Finanzierungswerber schriftlich bekannt.

Projektlaufzeit

Die finanzierte Projektlaufzeit darf 18 Monate pro Projekt nicht überschreiten. Der Projektfortschritt wird anhand von Meilensteinen definiert und überprüft. Wesentliches Kriterium für die Meilensteinerfüllung ist der technische Fortschritt bei der Prototypenentwicklung.

Berichtspflichten

- Im Zusammenhang mit der Meilenstein- und Endabrechnung: Mit Vorlegung des Endberichts der Finanzierungsperiode muss der Nachweis eines funktionsfähigen Prototyps erbracht oder Gründe definiert werden, warum die Funktionalität nicht gegeben ist. Sollte die Funktionalität nicht gegeben sein, ist dies in nachvollziehbarer und umfassender Form dazulegen.
- Jährliche Berichtserstattung an die aws bis zu zwei Jahre nach Projektabschluss bzw. Finanzierungsabrechnung hinsichtlich allfälliger Verwertungsaktivitäten.
- Die Anzahl der Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit der Verwertung nach Entwicklung des Prototypen sind der Technologietransferkoordination des regionalen Wissenstransferzentrums zu melden.

Rechtsgrundlagen

Sonderrichtlinie „Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung“.

Kontakt

Dr. Claudia Leutgeb
Walcherstraße 11A
1020 Wien
T +43 1 501 75-586
E c.leutgeb@aws.at

Der Leitfaden dient als Hilfestellung und hat keine rechtliche Wirkung.

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie für das Programm Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung.

www.aws.at/wtz-prize

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit:

 **Bundesministerium**
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort